



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Herrn
Dr. Jean Doumet, Referat WR II 2
Thomas Schmid-Unterseh, Referat WR II 5
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@papierverarbeitung.de

08. Juli 2020

Leitlinien Single Use Plastics Directive (EU 2019/904) – SUPD

Sehr geehrter Herr Dr. Doumet, sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

in Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 21. April 2020 bzw. 13. Mai 2020 zu den SUPD-Leitlinien der Europäischen Kommission bzw. zum BMU-Referentenentwurf der Einwegkunststoff-Verbotsverordnung möchten wir uns heute in diesen Angelegenheiten nochmals an Sie wenden.

Uns liegen die Entwürfe für Teil 1 und Teil 2 des SUPD-Leitfadens der Europäischen Kommission vor. Hierzu möchten wir in Ergänzung zu den Ihnen bereits vorliegenden WPV-Stellungnahmen folgendermaßen Stellung nehmen:

Part 1 / 2.1.1 Polymer definition / 2.1.3 Natural polymers that have not been chemically modified

Wir bitten Sie, den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Definition von natürlichen Polymeren gemäß ECHA-Leitfaden für Polymere und Monomere wie folgt zu unterstützen:

“Natural polymers are understood as polymers which are the result of a polymerisation process that has taken place in nature, independently of the extraction process with which they have been extracted”.

Part 1 / 2.1.2 Can function as a main structural component of final products

Polymerhaltige Beschichtungen eines Papierproduktes haben zwar durchaus eine Funktion (z.B. bei Lebensmittelkontaktmaterialien, um die Qualität und Sicherheit der Produkte zu erhalten), sie sind aber keineswegs eine hauptsächliche strukturelle Komponente des Papierproduktes.

Es ist fraglich, ob die SUPD-Leitlinien den rechtlichen Vorgaben für Lebensmittelkontaktmaterialien entspricht, die zwischen „Kunststoff“ und „Beschichtungen“ unterscheidet.

Wir halten deshalb eine Klarstellung des Kunststoffanteils bei der Definition eines „Einwegkunststoffproduktes“ für dringend erforderlich. Möglich wäre z.B. eine Orientierung am Verpackungsgesetz, wonach für Verbundverpackungen ein prozentuales Materialverhältnis von max. 95:5 gilt und insofern auch klargestellt werden kann, dass Produkte mit Kunststoff-Beschichtungen nicht als Kunststoffprodukte gelten.

Dementsprechend ist es nicht gerechtfertigt, dass z.B. "Cardboard food container with plastic inner lining or coating, intended to contain hot (and exceptionally cold) prepared food" in den Regelungsbereich der SUPD fällt.

Weiterhin bitten wir Sie um Befürwortung der folgenden Klarstellung:

"In addition, some applications of polymeric material that have clear ancillary functions and cannot function as a main structural component of final products, like paints, inks and adhesives are explicitly excluded from the scope of the Directive as referred to in Recital 11 and therefore should not render a final product to which they are applied to a single-use plastic product."

Part 2 / Table 2-5: illustrative examples of beverage containers

Gemäß Tabelle 2-5 wird eine „Carton box with plastic inner bag (3 litres)“ – Bag-in-Box-Verpackung – als Einweg-Kunststoffprodukt gemäß SUPD klassifiziert und würde somit in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen. Dies ist nicht gerechtfertigt und umweltpolitisch kontraproduktiv.

Bag-in-Box-Verpackungen dienen nicht dem „to-go“- bzw. unverzüglichen Konsum, sondern sind Mehr-Portionen-Getränkeverpackungen zum längerfristigen Zuhause-Verbrauch nach Öffnung. Sie verursachen demzufolge auch kein „Littering“-Problem.

Bag-in-Box-Verpackungen als Kombinationsverpackungen aus einer Schachtel aus Wellpappe oder Karton und einem Innenbeutel aus Kunststoff sind eine nachhaltige und klimafreundliche Alternative zu Kunststoff-Getränkeverpackungen.

Beide Verpackungsbestandteile der Bag-in-Box-Verpackungen sind vom Endverbraucher einfach zu trennen und den entsprechenden Entsorgungspfaden eindeutig zuzuführen, so dass sie dem Mindeststandard „Recyclingfähigkeit“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsprechen.

Einer Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) von 2019 zufolge lassen sich 21 Prozent aller Plastikverpackungen im deutschsprachigen Raum durch Lösungen aus Wellpappe wie z.B. Bag-in-Box-Verpackungen ersetzen.

„Ein wichtiger Aspekt sind Teilsubstitutionen. Für flüssige, pastöse sowie fetthaltige Füllgüter werden zusätzlich zur äußeren Wellpappenhülle Inliner bzw. Innenbeutel aus Kunststoff benötigt. Hauptanwendungsgebiete hierfür sind Bag-in-Box-Verpackungen“, so die Studie.

Wir bitten Sie deshalb darum, gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzutreten, Bag-in-Box-Verpackungen aus dem SUPD-Geltungsbereich herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Pfeiffer

Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 18 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt